

Johanna Filip-Fröschl | Peter Mader
LATEIN IN DER RECHTSSPRACHE
Ein Studienbuch und Nachschlagewerk

Johanna Filip-Fröschl | Peter Mader

**LATEIN
IN DER
RECHTSSPRACHE**

**Ein Studienbuch
und Nachschlagewerk**

4., überarbeitete und erweiterte Auflage

new academic press

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

4., überarbeitete und erweiterte Auflage

© 1999 by Wilhelm Braumüller

© 2014 by new academic press Vienna

ISBN 978-3-7003-1898-9

Druck: buch.bücher.de

Inhalt

Vorwort	7
Zu diesem Buch	9
Literaturverzeichnis	10
Zum Einstieg: Latein im täglichen Unterricht	11
Grundbegriffe des Rechts und des Staates	19
Privatrecht	42
Begriffe aus dem Allgemeinen Teil des Privatrechts	42
Begriffe aus dem Personen- und Familienrecht	53
Begriffe aus dem Sachenrecht	66
Begriffe aus dem Schuldrecht	90
Begriffe aus dem Erbrecht	114
Strafrecht	125
Das Zivilprozessrecht	139
Das Völkerrecht	161
Parömien und Kurzausdrücke (alphabetisch)	167
Kurze Rechtssätze und Rechtssprichwörter	167
Kurzausdrücke und gebräuchliche Abkürzungen	185
Register	195

Vorwort

Studenten der Rechtswissenschaft, aber auch Studierende der allgemeinbildenden höheren Schulen in die rechtssprachliche Verwendung von Latein einzuführen, ist ein wichtiges Unternehmen. Wer sich keine Grundkenntnisse des Lateinischen verschafft, wird viele juristische Fachausdrücke zeitlebens ungenau verwenden. Eine Diskussion über die Auslegung von Texten aus dem *Corpus iuris civilis* ist nur möglich, wenn man von ihrer lateinischen Fassung und nicht bloß von einer Übersetzung ausgeht. An einer derartigen Diskussion teilnehmen zu können, ist ein unverzichtbares Element einer guten Juristenausbildung. Für das Studium der Rechtswissenschaften ist nach Anhang 1 zu § 1 Abs 1 der Studienberechtigungsverordnung (BGBl 1986/439 idF BGBl 1994/749) das Fach „Latein 1“ ein Pflichtfach. Es umspannt nach dieser Verordnung die „Kenntnis des im Studium des römischen Rechtes und in der heutigen rechtswissenschaftlichen Fachsprache erforderlichen Wortschatzes“. Beim Erwerb dieser Kenntnis zu helfen, ist der vorliegende, von zwei (durch bedeutende Abhandlungen ausgewiesenen) Salzburger Romanisten erarbeitete, auf reicher didaktischer Erfahrung beruhende Band vorzüglich geeignet.

Der Band kann aber noch eine andere Funktion erfüllen: Mit einer Verordnung vom 12. 12. 1988 sind die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen geändert worden (BGBl 1989/63). Dabei wird für die 8. Klasse ab etwa Jänner „Augustinus als Repräsentant einer Zeit des Umbruchs“ und „Römisches Recht“ zur Wahl gestellt. Auf Grund von Texten aus den Institutionen des Gaius, dem *Corpus iuris civilis* und dem Zwölftafelgesetz sollen die Schüler einige Beispiele aus der römischen Rechtspraxis sowie einige wichtige, heute noch gebräuchliche römische Rechtsregeln kennenlernen (so der Lehrplan). Die dabei begegnenden Fachausdrücke leichter zu verstehen, kann ihnen und vielleicht sogar ihren Professoren das vorliegende Buch helfen.

Salzburg, im April 1999

o. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Theo Mayer-Maly

Zu diesem Buch

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Dieses Buch entstand aus einem Lehr- und Lernbehelf für das Fach „Latein 1“, das mit dem Studienberechtigungsgesetz BGBl 1985/292 als Pflichtfach für den Zugang zum Studium der Rechtswissenschaften neu eingeführt wurde. Die StudienberechtigungsVO BGBl 1986/439 sieht dafür inhaltlich die „Kenntnis des im Studium des römischen Rechts und in der heutigen rechtswissenschaftlichen Fachsprache erforderlichen Wortschatzes“ vor. Unsere Zielsetzung war es von Anfang an, die Vermittlung des „Wortschatzes“ nicht zum bloßen Vokabellernen werden zu lassen, sondern die relevanten Begriffe auch für den juristischen (Noch-)Laien mit Leben zu erfüllen. Die verstärkte Nachfrage nach dieser Sammlung „Juristenlatein“ auch von seiten der „Normalstudenten“ zeigte bald, dass ein allgemeiner Bedarf für ein Nachschlagewerk zu den zahlreichen Begriffen und Begriffsverbindungen, die dem angehenden Juristen beim Studium und in der späteren Berufspraxis begegnen, zu bestehen schien.

Bei der Arbeit an diesem Buch sind wir von zwei Gesichtspunkten ausgegangen. Zum einen sollen die lateinischen Begriffe der Rechtssprache in ihrem Bedeutungsumfeld erläutert werden. Aus diesem Grund haben wir statt einer alphabetischen Auflistung die Erörterung nach Sachgebieten gewählt. Innerhalb der einzelnen Gebiete haben wir uns bemüht, auch die Sachzusammenhänge darzustellen. Ein Einstieg in die Erörterung von Rechtsfragen war dabei nicht vermeidbar und durchaus gewollt. Um zugleich die Funktion eines Nachschlagewerkes zu erfüllen, wurde ein ausführliches Register aufgenommen. Zum zweiten ging es uns auch darum, die lateinischen Sprachwurzeln aufzuzeigen, um das Gefühl für jene Sprache zu schulen, die heute noch für den Juristen von so großer Bedeutung ist.

Für des Lateinischen gänzlich Unkundige wird es unumgänglich sein, sich zum besseren Verständnis der Fachausdrücke zumindest Grundkenntnisse der lateinischen Grammatik anzueignen. Bei den Vorbereitungskursen für die Studienberechtigungsprüfung hat sich eine Einführung in die lateinische Grammatik sehr bewährt. Den ursprünglichen Plan, eine solche Einführung in dieses Buch aufzunehmen, mußten wir aus Platzgründen fallen lassen. Auf Grund dieser Beschränkung war es uns auch nicht möglich, die Begriffe aus dem Bereich des Kanonischen Rechts zu berücksichtigen.

Vorwort zur 4. Auflage

In die nun vorliegende vierte Auflage des Buches haben wir einige Ergänzungen eingearbeitet und an manchen Stellen die Begriffserklärungen neu überdacht. Wir danken allen Freunden und Kollegen für hilfreiche Anregungen und Hinweise.

Salzburg, im Jänner 2014

Johanna Filip-Fröschl/Peter Mader

Literaturverzeichnis

Bei der Erstellung dieses Buches wurde va folgende Literatur verwendet:

- BALTL, Österreichische Rechtsgeschichte¹² (2009)
BERTEL, Grundriss des österreichischen Strafprozessrechts⁸ (2004)
BRAUNEDER, Österr. Verfassungsgeschichte¹¹ (2009)
F. BYDLINSKI, Grundzüge der juristischen Methodenlehre² (2012)
FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts² (1990)
HAUSMANINGER/SELB, Römisches Privatrecht⁹ (2001)
HOLZHAMMER, Österreichisches Insolvenzrecht⁵ (1996)
HOLZHAMMER, Österreichisches Zivilprozeßrecht² (1976)
HOLZHAMMER, Österreichisches Zwangsvollstreckungsrecht⁴ (1993)
HONSELL/MAYER-MALY/SELB, Römisches Recht (1987)
KASER/KNÜTEL, Römisches Privatrecht²⁰ (2014)
KIENAPFEL, Grundriss des Strafrechts Allgemeiner Teil¹⁴ (2012)
KIENAPFEL, Grundriss des österreichischen Strafrechts, Besonderer Teil Bd. I⁵ (2003), Bd. II (2003)
KOZIOL/WELSER, Grundriss des bürgerlichen Rechts, Bd. I¹⁴ (2012) und II¹⁴ (2012)
MAYER-MALY, Einführung in die Rechtswissenschaften (1993)
NEUHOLD/HUMMER/SCHREUER, Handbuch des Völkerrechts I⁴ (2004)
RECHBERGER/SIMOTTA, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts (Erkenntnisverfahren)⁸ (2010)
SCHWIMANN, Grundriß des internationalen Privatrechts (1982)
TRIFFTERER, Strafrecht Allgemeiner Teil² (1994)
WALTER/MAYER, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹⁰ (2007)
WALTER/MAYER, Grundriß des Besonderen Verwaltungsrechts² (1987)
WALTER/MAYER, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts⁹ (2005)

Nachschlagwerke:

- HEUMANN/SECKEL, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts¹¹ (1971)
LIEBS, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter⁷ (2007)

Die Angaben der lateinischen Wortformen erfolgten größtenteils nach STOWASSER, Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch (2011)

Zum Einstieg: Latein im täglichen Unterricht

Ab dem ersten Tag an der Universität werden Studierende – und keineswegs nur solche der Rechtswissenschaften – mit einer Vielzahl von Begriffen konfrontiert, die aus der Zeit stammen, in der Latein noch als Unterrichtssprache an den Universitäten diente (die erste Vorlesung in deutscher Sprache wurde erst 1687 von C. Thomasius gehalten) und deren man sich tagtäglich bedient, ohne sich oft ihrer Bedeutung oder Herkunft bewusst zu sein. Bereits der Name Universität kommt aus dem Lateinischen:

universitas (-atis f.) (Personen-)Gesamtheit, Körperschaft. In früherer Zeit sprach man bei universitären Studien vom „*studium generale*“, die Gemeinschaft der Lehrer und Schüler wurde als „*universitas magistrorum et scholarium*“ bezeichnet, woraus sich bald die Bezeichnung *universitas* für die gesamte Institution entwickelte. Gelegentlich nennt man die Universität

Alma Mater die „nährende Mutter“ (*mater*, -tris f.: Mutter; *almus* 3: nährend, segenspendend).

alumni Dementsprechend bezeichnet man ehemalige Studierende oft als (*alumnus*, -a m./f.: Zögling, Pflegling; jemand, der ernährt und unterrichtet wird), die sich häufig in entsprechenden Vereinen (etwa einem „Alumni-Club“) organisieren.

Oberstes Organ der Universität und ihr Vertreter nach außen ist seit der Frühzeit der Universitäten der

Rektor (*rector*, -oris m.: Lenker, Leiter), der für eine Funktionsperiode von der Universitätsversammlung gewählt wird.

Als Titel und Anrede für den Rektor verwendet man

Magnifizienz „Erhabenheit“ (*magnificentia*, -ae f.: Hochherzigkeit, Pracht). Zur Vertretung des Rektors vorgesehen sein kann zu Beginn seiner Amtsperiode sein Amtsvorgänger, der

Prorektor (*pro*: Präp. + Abl.: vor, für, gemäß, anstatt), also der gewesene Rektor; in der zweiten Phase seiner Amtszeit sein bereits gewählter Amtsnachfolger, der

Praerektor (*prae*: Präp. + Abl.: vor, vor ... her), der vor dem Rektoramt steht, oder auch von

Vizerektoren (von *vicis* f. ohne Nominativ: Wechsel, Stelle, Rolle, Platz; Akk.: *vicem*: wechselweise, anstatt, für; Abl.: *vice*: an Stelle), die dem Rektor zur Erfüllung seiner Aufgaben in bestimmten Bereichen zur Seite stehen.

Die feierliche Amtseinführung des Rektors bezeichnet man als

Inauguration (*inauguratio*: im alten Rom die feierliche Amtseinsetzung von Priestern mit Einholung der göttlichen Zustimmung; *auguro* l: Augurien anstellen, Zeichen beobachten und deuten; prophezeien).

Zum Einstieg: Latein im täglichen Unterricht

Als oberstes Kollegialorgan (*collegium*, -i n.: Amtsgenossenschaft) der Universität fungiert der

akademische Senat (*senatus*, -us m.: Rat der Alten).

Die Universität wird meist in **Fakultäten** gegliedert, in denen die einzelnen Fachbereiche zusammengefasst sind (ursprünglich Theologie, Recht, Medizin und später *artes liberales* = „die freien Künste“, philosophische Fakultät). Die Bezeichnung kommt von

facultas (-atis f.) Möglichkeit, Fähigkeit, Vermögen.

Nach außen hin vertreten wird eine Fakultät durch den

Dekan (*decanus*: Vorsteher von zehn), der für zwei Studienjahre aus dem Kreis der ordentlichen Professoren gewählt wird. Offizieller Titel und Anrede des Dekans ist

Spektabilität oder Spectabilis

„Ansehnlichkeit“ (*spectabilis*, -e: sichtbar, ansehnlich, herrlich).

Neben dem Dekan ist auch ein Kollegialorgan mit der Leitung der Fakultät betraut, das

Fakultätskollegium (*collegium*, -i n.: Amtsgenossenschaft), in dem alle Angehörigen der Fakultät vertreten sind; traditionellerweise spricht man von den einzelnen Gruppen als

Kurien (von *curia*, -ae f.: Volksabteilung, Kurie, nach der ursprünglichen Einteilung der römischen Volksversammlung, in der auch *curiatim* [nach Kurien] abgestimmt wurde). Demgemäß gibt es eine Professoren-, eine Mittelbau- und eine Studierendenkurie.

professor (-oris m.) einer, der sich öffentlich bekennt, erklärt; öffentlicher Lehrer, heute: Hochschullehrer (von *profiteor* 2, -fessus sum: bekennen, öffentlich erklären).

Zum Kreis der Hochschullehrer gehört auch der

Dozent = „Lehrender“ (*docens*, docentis: lehrend, Part. Präs. von *doceo* 2, docui, doctus: lehren, unterrichten). Er hat vor allem durch Vorlegung einer

Habilitationsschrift,

das ist eine umfangreichere wissenschaftliche Abhandlung in einem Fachgebiet, und nach Prüfung durch eine Habilitationskommission die Lehrbefugnis für dieses Fach erlangt (*habilis*, -e: tauglich, geeignet). Die Lehrbefugnis bezeichnet man als

venia docendi (oder legendi)

(*venia*, -ae f.: Erlaubnis, Gunst, Gnade; *lego* 3, legi, lectus: lesen; *legendi*: des Lesens; *docendi*: des Lehrens, Gerundium).

Statt von einem Eintritt in den Ruhestand spricht man bei einem Professor von der

Emeritierung Entbindung von seinen Dienstpflichten, er selbst wird bezeichnet als

Emeritus (*emeritus*: ausgedient; zu *emereo* 2, -ui, -itus und *emereor* 2, -itus sum: ausdienen, sich verdient machen), er ist jedoch berechtigt, weiterhin Lehrveranstaltungen anzubieten.

Honorarprofessoren

sind Wissenschaftler, die nicht als ordentliche, außerordentliche oder emeritierte Professoren an der betreffenden Fakultät tätig sind, denen man aber zur Würdigung ihrer hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen die Lehrbefugnis für ein Gebiet und gleichzeitig damit den Titel Honorarprofessor verliehen hat (*honorarius* 3: ehrenhalber; vgl auch *honor*, -oris m.: Ehre).

Universitätslektoren

(*lector*, -oris m.: Vorleser; *lectio*, -onis f.: Vorlesung) sind Personen (oft Bundeslehrer), die für ein Fach bzw nur für bestimmte Lehrveranstaltungen die Unterrichtsbefugnis an der Universität erhalten haben.

Personen, die mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen betraut werden, ohne in einem Dienstverhältnis zur Universität zu stehen, werden auch

Universitätsinstruktoren

genannt (*instruo* 3, -struxi, -structus: unterweisen, unterrichten).

Der Zugang zur Universität ist in Österreich nicht beschränkt, da es keinen

numerus clausus = „beschränkte Zahl“ gibt (*numerus*, -i m.: Teil, Zahl, Anzahl; *claudio* 3, -si, -sus: schließen, einschließen, absperren). Zu Beginn seiner Laufbahn macht der angehende

Student (*studens*, studentis: studierend, der Studierende, Part. Präs. von *studeo* 2, -ui: sich um etwas bemühen, streben, „studieren“), auch

Studiosus (*studiosus* 3: eifrig, emsig, wissbegierig, gelehrt, studierend) Bekanntschaft mit der universitären Verwaltung. In der

Evidenzstelle, der zentralen Erfassungsstelle (*evidens*, -entis: augenscheinlich, offenbar, klar), wo das Verzeichnis der Studierenden der jeweiligen Universität geführt wird, hat er die

Immatrikulation vorzunehmen, die Aufnahme in die Matrikel der Universität (*matricula*: Verzeichnis über Personen oder Einkünfte). Das Verlassen der Hochschule bezeichnet man demgemäß als

Exmatrikulation (*e*, *ex*: Präp. + Abl.: aus).

Zur Belegung der Lehrveranstaltungen der gewählten Fächer hat der/die Studierende zu

inskribieren (*inscribo* 3, -scripsi, -scriptus: auf etwas schreiben, eintragen, einschreiben). Die Inskription, Einschreibung, Belegung der Lehrveranstaltungen, muss jedes Studienhalbjahr =

Zum Einstieg: Latein im täglichen Unterricht

Semester vorgenommen werden (*semestris*, -e: sechsmonatig, halbjährig; von: *sex* = 6 + *mensis*, -is m.: Monat). An manchen Universitäten ist das Studienjahr auch in drei Abschnitte, sogenannte

Trimester geteilt (*tris* = *tres* = 3).

Stipendium wirtschaftliche Unterstützung für Studierende (*stipendium*, -i n.: Sold, Löhnung, Steuer)

Die zentrale Einrichtung zur Besorgung aller Kassengeschäfte einer Universität ist die

Quästur, diese Bezeichnung leitet sich vom gleichnamigen römischen Amt ab. Im alten Rom hatte der *Quaestor* die Staatskasse zu verwalten. Die Quästur der Universität zahlt etwa die

Remunerationen für Lehraufträge aus (*remuneratio*, -onis f.: Vergeltung, Erkenntlichkeit).

Auch die Bezeichnung für die Studierendenkantine

Mensa (academica) stammt aus dem Lateinischen (*mensa*, -ae f.: Tisch, Tafel, Essen).

Bisweilen stellen sich zu Semesterbeginn ältere Studierende als Ratgeber für Studienanfänger zur Verfügung, man nennt sie

Tutoren (*tutor*, -oris m.: Bewahrer, Betreuer; rechtlich: Vormund, s S 62).

Die Einrichtung selbst heißt

Tutorium.

Die Abkürzungen

s.t. oder c.t. beziehen sich auf den pünktlichen (*sine tempore*: ohne Zeit) Beginn einer Lehrveranstaltung bzw auf den Beginn der Lehrveranstaltung 15 Minuten nach der angegebenen Zeit, also nach dem sog „akademischen Viertel“ (*cum tempore*: mit Zeit; *tempus*, -oris n.: Zeit; *sine*: Präp. + Abl.: ohne; *cum*: Präp. + Abl.: mit).

Im Lehrveranstaltungsangebot findet sich manchmal ein

Konversatorium Lehrveranstaltung in Form von Diskussionen und Anfragen an Angehörige des Lehrkörpers (*conversatio*, -onis f.: Verkehr, Umgang; davon heute: Konversation: gepflegte Unterhaltung).

In einem

Repetitorium wird der prüfungsrelevante Stoff eines Faches mit den Studierenden wiederholt (*repetitio*, -onis f.: Wiederholung; *repeto* 3, -ivi, -itus: wiederholen, wieder wohin gehen).

repetitio est mater studiorum

Die Wiederholung ist die Mutter der Studien.

Seminar ist eine fachlich höchstrangige Lehrveranstaltung, die der wissenschaftlichen Diskussion zu dienen hat und in der von den Teilnehmern mündliche und/oder schriftliche Beiträge gefordert werden (*seminarium*, -i n.: Pflanzschule, Baumschule; *semino* l: zerstreuen, aussäen, hervorbringen, erzeugen).

Proseminar	Vorstufe der Seminare, in denen Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden sollen (<i>pro</i> : vor, für)
Privatissimum	(Plural: Privatissima) spezielles Forschungsseminar (oft für Dissertanten oder Diplomanden), deren Teilnehmerzahl auch beschränkt werden kann (<i>privatus</i> 3: persönlich, privat; Superlativ: <i>privatissimus</i> : sehr persönlich). Zuweilen wird im Rahmen einer Lehrveranstaltung auch eine
Exkursion,	ein gemeinsamer Ausflug oder eine Reise, die zur Veranschaulichung des Unterrichts beitragen soll, angeboten (<i>excursio</i> , -onis f.: Ausflug; <i>excurro</i> 3, -curri, -cursum: hinauslaufen).
Ein	
Skriptum	ist eine gedruckte Vorlesungsmitschrift oder eine kurz gefasste Stoffdarstellung eines Gebietes (<i>scribo</i> 3, scripsi, scriptus: schreiben, verfassen; <i>scriptum</i> : das Geschriebene).
Prüfungen werden in verschiedenen Formen abgenommen. Das	
Kolloquium	ist eine mündliche Prüfung (<i>colloquium</i> , -i n.: Unterredung, Gespräch; <i>colloquor</i> 3, collocutus sum: sich besprechen). Als
Klausur	bezeichnet man eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht (übersetzt: Einschließung; von <i>claudo</i> 3, -si, -sus: schließen, verschließen, umzingeln).
Reprobationsfrist	die Frist, nach deren Ablauf eine nicht bestandene Prüfung oder eine nicht approbierte wissenschaftliche Arbeit frühestens wiederholt bzw neu eingereicht werden darf (<i>reprobatio</i> , -onis f.: Verwerfung, Missbilligung, Ablehnung, Zurückweisung; auch Gegenbeweis; <i>reprobo</i> 1: für untüchtig erklären, erkennen; verwerfen, ablehnen).
Approbation	ist die Annahme einer wissenschaftlichen Arbeit als Voraussetzung zur Erlangung eines akademischen Grades (<i>approbo</i> 1: billigen, zustimmen, beifällig aufnehmen, segnen; vgl heute: approbieren). Die Bezeichnung Approbation im Sinne einer „Werkabnahme“ findet man auch beim Werkvertrag (s S 100).
Wissenschaftliche Arbeiten werden dabei auch insbesondere darauf überprüft, ob der Verfasser eine fremde geistige Leistung verwendet und als seine eigene ausgegeben hat. Dies bezeichnet man als	
Plagiat	(von <i>plagiarius</i> , -i m.: Seelenverkäufer, Menschenräuber, jemand, der geistiges Eigentum stiehlt).
Zur Erlangung der Doktorwürde muss eine	
Dissertation	vorgelegt werden, das ist eine Arbeit, in der man sich wissenschaftlich mit einem Thema auseinandersetzt (<i>disserto</i> 1: erörtern, auseinandersetzen; <i>dissertatio</i> , -onis f.: Abhandlung). Bei der lateinischen Benotung wird diese auch
opus	„Werk“ genannt (<i>opus</i> , operis n.: Werk). Eine sehr gute Benotung dafür wäre etwa, es als

Zum Einstieg: Latein im täglichen Unterricht

opus valde laudabile „sehr lobenswertes Werk“ zu bezeichnen (*valde*: sehr; *laudabilis*, -e: lobenswert).

Dissertanten nennt man diejenigen Studierenden, die an einer Dissertation arbeiten (sich mit einem Thema auseinandersetzen; *dissertans*, *dissertantis*: auseinandersetzend, erörternd; Part. Präs.); eine andere Bezeichnung ist

Doktorand jemand, der zum Doktor gemacht werden soll (*doctorandus* 3: Gerundiv).

Erst wenn die Dissertation approbiert ist, wird der

Kandidat zur letzten Prüfung zugelassen (*candidatus*, -i m.: römischer Amtsbewerber, der traditionsgemäß mit einer *„toga candida“* bekleidet war; *candidus* 3: weiß).

Die Prüfung zur Erlangung der Doktorwürde heißt

Rigorosum, was soviel bedeutet wie „strenge Prüfung“ (*rigor*, -oris m.: Härte, Strenge, Starrheit) oder

Defensio Verteidigung (der Dissertationsthese; *defensio*, -onis f.)

Zuweilen bedient man sich bei der Benotung lateinischer Bezeichnungen:

summa cum laude „mit höchstem Lob“ (*laus*, *laudis* f.: Lob, Ruhm; *cum*: Präp. + Abl.: mit; *summus* 3: oberst, höchst) bezeichnet dabei eine ausgezeichnete, hervorragende Leistung,

magna cum laude „mit großem Lob“ (*magnus* 3: groß) eine sehr gute Leistung,
cum laude „mit Lob“ eine gute Leistung.

Danach folgen Benotungen wie

satis bene „hinreichend gut“ (*satis*: genügend, hinreichend) und

rite ausreichend (*rite*: auf rechte Weise, in gehöriger Weise).

Für eine nicht ausreichende Leistung verwendet man etwa

insufficenter ungenügend, nicht genügend (vgl. *sufficio* 3, -feci, -fectus: genügen)

non probatum nicht bestanden (eigtl.: bewiesen; *probo* 1: prüfen, billigen, beweisen; *probatus* 3: bewährt, erprobt).

Jemanden, der ein Diplomstudium betreibt und eine Diplomarbeit verfasst, nennt man

Diplomand (ein zu Diplomierender; Gerundiv). Diplom (Urkunde, Zeugnis, Empfehlung) kommt aus dem Griechischen und bedeutete ursprünglich „gefaltetes Schreiben“ (in Latein: *diploma*, -atis n.: Empfehlungsbrief, Diplom).

Zur Abhaltung von Diplomprüfungen werden Prüfungskommissionen gebildet; eine wesentliche Aufgabe kommt dabei dem

Präses der Kommission zu, der unter anderem auch Anmeldefristen und -modalitäten festsetzt, Prüferwechsel genehmigt oder Begutachter für Dissertationen bestellt (*praeses*, -sidis m./f.: Beschützer/in, Vorsteher/in, Leiter/in).

Nach Abschluss der vorgesehenen Prüfungen wird den Studierenden der entsprechende akademische Grad (*gradus*, -us m.: Stellung, Stufe, Rang, Grad) als Würdigung der in den Prüfungen erbrachten Leistungen verliehen. Die Verleihung des Grades eines

Magister (*magister*, -tri m.: Meister, der Höchste, Erste, Lehrer, Oberste, Leiter, Ratgeber; die weibliche Form wäre: *magistra*, -ae) nennt man

Sponsion (*sponsio*, -onis f.: feierliches Versprechen, Gelöbnis, Zusage; das dazugehörige Verb ist *spondeo* 2, spondi, sponsus: feierlich geloben, sich verpflichten, versprechen; deshalb auch: *spondieren*). Die Bezeichnung rührt daher, dass die zu Graduierenden vor der Verleihung ursprünglich ein Gelöbnis abgeben mussten, wie etwa heute noch die Kandidaten bei einer feierlichen Sponsion oder Promotion versprechen, der Wissenschaft zu dienen, ihre Ziele zu fördern und dadurch verantwortlich zur Lösung der Probleme der menschlichen Gesellschaft und deren gedeihlicher Weiterentwicklung beizutragen. Die einschlägige Eidesformel lautet

spondeo ac polliceor „ich gelobe und verspreche“ (*polliceor* 2: versprechen).

Die

Promotion ist die Verleihung der Doktorwürde (*promoveo* 2, -movi, -motus: befördern, fördern, heben, vorwärtsbewegen; *promotio*, -onis f.: Beförderung zu Ehrenstellen).

Mit der Promotion erwirbt der/die Studierende den Grad eines

Doktor (*doctor*, -oris m.: Lehrer, Lehrmeister). Damit erhält ein promovierter Jurist

omnia iuris doctoris iura ac privilegia

alle Rechte und Vorrechte eines Doktors der Rechte (wörtl.: des Rechts).

Feierliche Sponsionen und Promotionen erfolgen in Anwesenheit des Rektors und des zuständigen Dekans, die Verleihung wird durch einen

Promotor, einen Professor der Fakultät des Absolventen, durchgeführt (*promotor*, -oris m.: Förderer, Vermehrer; vgl im Kirchenrecht: *promotor fidei*: Förderer des Glaubens).

Mit einer

promotio sub auspiciis praesidentis rei publicae

(Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten) werden Studierende ausgezeichnet, die sowohl die AHS als auch ihre Hochschulstudien mit den besten Prüfungsergebnissen abgeschlossen haben (*sub*: Präp. + Abl.: unter; *auspicium*, -i n.: Vorzeichen, Oberbefehl, persönliche Führung; *praesidens*, -entis: vorsitzend, Part. Präs. von *praesideo* 2, -sedi: voransitzen, vorsitzen, leiten, befehligen; *res publica*: Staat, s S 31). Bei diesen Anlässen wird gewöhnlich eine

Zum Einstieg: Latein im täglichen Unterricht

laudatio (-onis f.) Lobrede gehalten (*laudo* 1: loben).

Absolutorium Abschlussbescheinigung, die dem ordentlichen Hörer, der die Universität verlässt, nach Ablegung der für seine Studienrichtung vorgeschriebenen Prüfungen auf Antrag ausgestellt werden muss (*absolvo* 3, -solvi, -solutus: freisprechen, loskommen, befreien, vollenden). Man spricht auch vom *Absolventen* der Hochschule.

Lateinische Sponsions- und Promotionsurkunden enthalten zuweilen die Abkürzung „Q. B. F. F. S.“ Dies steht für

quod bonum, felix, faustumque sit

Was gut, glücklich und gesegnet sei (*quod*: was, zu *qui*, quae, quod: welcher, welche, welches; *felix*, felicis: glücklich; *faustus* 3: günstig, gesegnet, erfreulich; *-que = et*: und; *sit*: es sei, möge sein Konj. von *sum*, es, esse, fui: sein).

Nostrifizierung Anerkennung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen akademischen Graden und Studienabschlüssen mit inländischen Studienabschlüssen durch die zuständige akademische Behörde einer inländischen Hochschule, an der ein entsprechendes Studium eingerichtet ist (*nostrum facere*: „zum Unseren machen“; *noster*, -tra, -trum: unser).

Baccalaureus seit dem 13. Jh. unterster akademischer Grad (Etymologie umstritten, aus dem Lateinischen von *baca laureus* = Lorbeerkrantz, oder aus dem Altfranzösischen: „bachellier“ = „bas chevallier“; mlat.: ‚Hintersasse‘, ein nach dem Ritterschlag strebender Knappe). Heute gebräuchlicher ist die englische Form „Bachelor“.

ll.m. = legum magister/magistra

(*lex*, legis f.: Gesetz, hier im Sinne von Recht) ist eine übliche Bezeichnung für Postgraduate-Abschlüsse (ll. soll den Plural iS von „Magister der Rechte“ anzeigen; die gleichlautende englische Abkürzung bedeutet „master of laws“; vgl auch *doctor utriusque iuris*).

Akademische Feiern finden meist in der

Aula (magna) dem Festsaal der Universität statt (*aula*, -ae f.: Halle, Hof; *magnus* 3: groß).

Der größte Hörsaal einer Universität heißt

Auditorium maximum

abgekürzt oft *AudiMax* (*audio* 4; hören; *auditorium*, -i n.: Hörsaal, auch: Zuhörerschaft; *maximus* 3: der größte, Superlativ von *magnus* 3: groß)